

# **Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz**

## **Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung – Teil 20**

Dr. Justus Achelis, DIBt

Die Bundesregierung hat auf Grund des § 1 Absatz 2, des § 2 Absatz 2 und 3, des § 3 Absatz 2, des § 4, jeweils in Verbindung mit § 5, des § 5a Satz 1 und 2, des § 7 Absatz 1a, 3 Satz 1 bis 3 und Absatz 4, des § 7a Absatz 1 sowie des § 7b Absatz 1 und 2 des Energieeinsparungsgesetzes die "Zweite Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung" vom 18. November 2013 erlassen (BGBl. 2013 I S. 3951 ff.).

Die geänderte Energieeinsparverordnung („EnEV 2013“) ist am 01.05.2014 in Kraft getreten.

Um im Vollzug eine möglichst einheitliche Anwendung der Energieeinsparverordnung zu ermöglichen, hat die Fachkommission "Bautechnik" der Bauministerkonferenz beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die die in den Ländern eingehenden Anfragen von allgemeinem Interesse beantworten soll.

Die Entwürfe der Arbeitsgruppe werden dann in den Sitzungen der Fachkommission beraten.

Die Arbeitsgruppe wurde unter Beteiligung von Vertretern des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, der Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen sowie des DIBt eingerichtet.

Die nachfolgend abgedruckten Anfragen und deren Antworten sind am 09.01.2015 in der wiedergegebenen Form beschlossen worden.

## **Auslegung XX-4 zu §§ 4 und 9 EnEV 2013 bezüglich der Berücksichtigung von Toren (Anforderungen im Bestand und Berücksichtigung bei Neubauten)**

### **Leitsatz:**

Die EnEV stellt keine Anforderungen an Tore, auch nicht bei Maßnahmen im Bestand. Bei der Nachweisführung für Neubauten und im Bestand sind Tore im Referenzgebäude mit derselben energetischen Qualität wie im Ist-Gebäude zu berücksichtigen und bleiben bei Nichtwohngebäuden bei der Berechnung des mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten vollständig unberücksichtigt.

### **Frage:**

In der EnEV werden „Tore“ als Bauteil nicht explizit erwähnt. Wie sind Tore vor diesem Hintergrund im Rahmen der Nachweise für Neubauten und im Bestand zu berücksichtigen?

- Wie werden Tore bei der Nachweisführung für Neubauten oder unter Anwendung des § 9 Absatz 1 Satz 2 EnEV 2013 (140%-Nachweis) berücksichtigt?
- Welche Anforderungen werden an den Austausch von Toren gestellt?

### **Antwort:**

1. In der Praxis kommt es hin und wieder zu Unsicherheiten bezüglich der Behandlung von Toren, da „Tore“ als Bauteil in der EnEV nicht erwähnt werden. Aufgrund ihrer andersartigen Konstruktion und der ansonsten unterschiedlichen baurechtlichen Bewertung sind Tore auch nicht als Außentüren zu behandeln, die – im Unterschied zu Toren - in der EnEV explizit als Bauteil genannt werden. DIN 4108-4: 2013-02 definiert Tore als „Eine Einrichtung, um eine Öffnung zu schließen, die in der Regel für die Durchfahrt von Fahrzeugen vorgesehen ist.“ (Abschnitt 7 Tabelle 14 Fußnote). Tore sind somit von Außentüren zu unterscheiden.
2. Für Elemente, für die im Referenzgebäude keine Festlegungen enthalten sind, hat die Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz bereits eine Auslegung veröffentlicht. Dementsprechend sind auch Tore in Anwendung der Auslegung „XIX-7 zu Anlage 1 Nr. 1.1 und Anlage 2 Nr. 1.1 EnEV 2013 (Elemente des Referenzgebäudes, für die in der EnEV keine Festlegungen enthalten sind)“ sowohl im Referenzgebäude als auch im Ist-Gebäude mit ihren realen Flächen und Eigenschaften zu berücksichtigen.
3. Beim Nachweis der Einhaltung der Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten bei Nichtwohngebäuden nach Anlage 2 Tabelle 2 EnEV 2013 sind Tore weder als "opake Bauteile" noch als - ggf. auch teiltransparente Verschlüsse von Gebäudeöffnungen – „transparente Bauteile“ zu berücksichtigen. Tore bleiben (wie auf Grund von Anlage 2 Nummer 1.3 EnEV 2013 auch die Türen) beim Nachweis des mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten vollständig unberücksichtigt. Dies trifft sinngemäß auch zu auf andere, in Anlage 2 Tabelle 1 nicht mit Referenzausführungen bedachte Sondereinbauten in Öffnungen von Nichtwohngebäuden (z. B. Förderanlagen, Warenautomaten usw.).
4. Im Falle des Nachweises für Bestandsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 EnEV 2013 (140%-Nachweis) gelten für die Berechnungen die o. g. Ausführungen nach den Nummern 2 und 3 gleichermaßen.
5. Bei Änderungen an Bauteilen gelten die Anforderungen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 3 EnEV 2013 und nur für die dort genannten Bauteile. Auch hier werden Tore nicht genannt, so dass im Bestand - z.B. im Falle des Austausches oder der Änderung - an Tore grundsätzlich keine Anforderungen gestellt werden. (Die in Anlage 3

EnEV 2013 genannte Norm DIN 4108-4 „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte“, die auch Bemessungswerte für Tore enthält, ist hier nur in Zusammenhang mit Bemessungswerten für Fenster in Bezug genommen.)